Inhaltsverzeichnis

[0.1 Angaben zur Baustelle 5](#_Toc68613391)

[0.1.1 Lage der Baustelle 5](#_Toc68613392)

[0.1.2 Besondere Belastungen 5](#_Toc68613393)

[0.1.3 Vorhandene Anlagen 5](#_Toc68613394)

[0.1.3.1 Bahnkörper 5](#_Toc68613395)

[0.1.3.2 Tunnel 5](#_Toc68613396)

[0.1.3.3 Bahnübergänge 6](#_Toc68613397)

[0.1.3.4 Ingenieurbauwerke 6](#_Toc68613398)

[0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) 6](#_Toc68613399)

[0.1.3.6 Oberbau 6](#_Toc68613400)

[0.1.3.7 Hochbauten 6](#_Toc68613401)

[0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen 6](#_Toc68613402)

[0.1.3.9 Straßen und Wege 6](#_Toc68613403)

[0.1.3.10 Tiefbau 6](#_Toc68613404)

[0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik 6](#_Toc68613405)

[0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation 6](#_Toc68613406)

[0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom 6](#_Toc68613407)

[0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom 6](#_Toc68613408)

[0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen 7](#_Toc68613409)

[0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter 7](#_Toc68613410)

[0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter 7](#_Toc68613411)

[0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung 7](#_Toc68613412)

[0.1.4 Verkehrsverhältnisse 7](#_Toc68613413)

[0.1.5 Freizuhaltende Flächen 7](#_Toc68613414)

[0.1.6 Transportwege 8](#_Toc68613415)

[0.1.7 bleibt frei 8](#_Toc68613416)

[0.1.8 bleibt frei 8](#_Toc68613417)

[0.1.9 Baugrund 8](#_Toc68613418)

[0.1.10 Hydrologie 8](#_Toc68613419)

[0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise 8](#_Toc68613420)

[0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 8](#_Toc68613421)

[0.1.12.1 Abfall 8](#_Toc68613422)

[0.1.12.2 Abwasser 8](#_Toc68613423)

[0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 9](#_Toc68613424)

[0.1.14 Schutzmaßnahmen 11](#_Toc68613425)

[0.1.15 bleibt frei 11](#_Toc68613426)

[0.1.16 bleibt frei 11](#_Toc68613427)

[0.1.17 Hindernisse 11](#_Toc68613428)

[0.1.18 Kampfmittel 11](#_Toc68613429)

[0.1.19 Baustellenverordnung 12](#_Toc68613430)

[0.1.20 Auflagen Dritter 12](#_Toc68613431)

[0.1.21 bleibt frei 12](#_Toc68613432)

[0.1.22 Vorarbeiten des AG 12](#_Toc68613433)

[0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 12](#_Toc68613434)

[0.1.24 Besondere Auflagen 13](#_Toc68613435)

[0.2 Angaben zur Ausführung 14](#_Toc68613436)

[0.2.1 Bauablauf 14](#_Toc68613437)

[0.2.2 Erschwernisse 14](#_Toc68613438)

[0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 16](#_Toc68613439)

[0.2.4 bleibt frei 16](#_Toc68613440)

[0.2.5 Kontaminierte Bereiche 16](#_Toc68613441)

[0.2.6 Besondere Einrichtungen 16](#_Toc68613442)

[0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 17](#_Toc68613443)

[0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 17](#_Toc68613444)

[0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 17](#_Toc68613445)

[0.2.10 bleibt frei 17](#_Toc68613446)

[0.2.11 besondere Anforderungen an Stoffe 17](#_Toc68613447)

[0.2.12 Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise 17](#_Toc68613448)

[0.2.13 bleibt frei 17](#_Toc68613449)

[0.2.14 Umgang mit gewonnenen Stoffen 17](#_Toc68613450)

[0.2.14.1 Umgang mit Bodenaushub 17](#_Toc68613451)

[0.2.14.2 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferten Bodenaushub und zugeliefertes mineralisches Material 18](#_Toc68613452)

[0.2.15 Entsorgung von Bodenaushub sowie von Bau- und Abbruchabfällen 19](#_Toc68613453)

[0.2.15.1 Verantwortlichkeiten 19](#_Toc68613454)

[0.2.15.2 Pflichten des Auftragnehmers 20](#_Toc68613455)

[0.2.15.3 Sach- und Fachkundenachweise 20](#_Toc68613456)

[0.2.15.4 Entsorgungskonzept AN 21](#_Toc68613457)

[0.2.15.5 Umgang mit zu entsorgendem Bodenaushub und mit schädlichen Bodenverunreinigungen 21](#_Toc68613458)

[0.2.15.6 Umgang mit Rückbau-, Bauschutt und Abbruchmaterial 21](#_Toc68613459)

[0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott 22](#_Toc68613460)

[0.2.15.8 Besondere Maßnahmen zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 22](#_Toc68613461)

[0.2.15.9 Besondere Maßnahmen zur Umsetzung der POP-Verordnung 23](#_Toc68613462)

[0.2.15.10 Haufwerksbildung und Bereitstellung 23](#_Toc68613463)

[0.2.15.11 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- sowie Bereitstellungs- / Behandlungsflächen für Abfälle gemäß 4. BImSchV sowie gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) 24](#_Toc68613464)

[0.2.15.12 Deklarationsanalytik 25](#_Toc68613465)

[0.2.15.13 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 26](#_Toc68613466)

[0.2.15.13.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 27](#_Toc68613467)

[0.2.15.13.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 27](#_Toc68613468)

[0.2.15.13.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 29](#_Toc68613469)

[0.2.15.13.4 Dokumentation der Nachweisführung 30](#_Toc68613470)

[0.2.15.14 Verwertung von Bauabfällen außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen (§ 15 NachwV) 30](#_Toc68613471)

[0.2.15.15 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 31](#_Toc68613472)

[0.2.16 bleibt frei 31](#_Toc68613473)

[0.2.17 bleibt frei 31](#_Toc68613474)

[0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 31](#_Toc68613475)

[0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 31](#_Toc68613476)

[0.2.20 bleibt frei 32](#_Toc68613477)

[0.2.21 bleibt frei 32](#_Toc68613478)

[0.2.22 abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen 32](#_Toc68613479)

[0.2.23 DB-spezifische Angaben 32](#_Toc68613480)

[0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 33](#_Toc68613481)

[0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 34](#_Toc68613482)

[0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen 35](#_Toc68613483)

[0.4.1 Nebenleistungen 35](#_Toc68613484)

[0.4.2 Besondere Leistungen 35](#_Toc68613485)

[0.5 Technische Bearbeitung 35](#_Toc68613486)

[0.5.1 Ausführungsunterlagen 35](#_Toc68613487)

[0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation 36](#_Toc68613488)

[0.5.3 Bauwerksdokumentation 36](#_Toc68613489)

[0.5.4 Bauzeitenplan 37](#_Toc68613490)

[0.6 Baubeschreibung 38](#_Toc68613491)

Die Ergänzungstexte für Lärmschutzwände sind ERGÄNZUNG, NICHT Ersatz. Die Texte sind für Maßnahmen der Lärmsanierung und Lärmvorsorge zusätzlich zur strukturierten Baubeschreibung vorgesehen und ersetzen keine dort getroffenen Festlegungen. Sie sind natürlich nur dann zu übernehmen, wenn die Beispieltexte auch zutreffend sind.

Fachautor: Peter Strese (Einkauf Infrastrukturleistungen, Regionalbereich Süd)

für Fachteam Muster-LV der DB Netz AG

# Angaben zur Baustelle

## Lage der Baustelle

Der Streckenabschnitt ist nach dem Flächennutzungsplan im Bereich der Lärmschutzwand als [Wohn/Misch/Gewerbe etc.]-Gebiet ausgewiesen.

Die Gleise verlaufen im Bereich der geplanten Wände [weitgehend auf Geländeniveau].

Die Strecke (>Nr<) von (>XXX<) nach (>XXX<) liegt *[Projektabhängige Angaben],* der hier betrachtete Streckenabschnitt liegt im Stadtgebiet von (>xxx<).

Die Anfahrt zum Baubereich erfolgt über das öffentliche Straßennetz.

Abstellgleise werden AG-seitig nicht zur Verfügung gestellt / Der AG stellt folgende Abstellgleise zur Verfügung:

(Ggfs Auflistung, ggfs mit vorgesehenen Nutzungszeiten)

Die Abstimmung bezüglich Benutzung ist Sache des Auftragnehmers.

Der Bau der Lärmschutzwände ist gemäß der Aufstellung unter 0.6. im Wesentlichen vom Gleis aus / anliegerseitig vorgesehen.

## Besondere Belastungen

## Vorhandene Anlagen

### Bahnkörper

### Tunnel

### Bahnübergänge

### Ingenieurbauwerke

Im Planungsabschnitt befinden sich nachfolgend aufgelistete Ingenieurbauwerke. Die Herstellung der Lärmschutzwände im Bereich von Bahnbrücken erfolgt mit Sonderbauwerken (Torsionsbalken) / durch Verankerung auf den bestehenden Bauwerken mit Verbundankern

* Ggfs tabellarische Auflistung mit Gründungsangaben, Lasten und Konstruktion

In den Bereichen XXX schließen die zu erstellenden Lärmschutzanlagen im Widerlagerbereich an bestehende Ingenieurbauwerke an.

Im Bereich XXX werden die zu erstellenden Lärmschutzanlagen unter bestehenden Brücken erstellt. Hierbei ergibt sich eine Höhenbeschränkung von XX,XXm bei der Ausführung.

### Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

### Oberbau

### Hochbauten

### Personenverkehrsanlagen

### Straßen und Wege

### Tiefbau

### Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Wegen der Bedeutung der Signalanlagen für die Betriebssicherheit obliegt dem

Auftragnehmer im Baubereich eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Signalsicht.

Diese darf durch seine Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

### Anlagen der Telekommunikation

### Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Oberleitungen müssen über alle Betriebsgleise in allen Fällen voll funktionsfähig bleiben

(Ausnahme Abschaltung bei genehmigter Sperrpause).

### Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

### Maschinentechnische Anlagen

### Kabel und Leitungen Dritter

Auf dem beigefügten Kabel-/Leitungsplan sind alle bekannten Kabel und Leitungen

eingetragen. Eine Gewähr für Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten eigenverantwortlich über die Lage

und den Standort von im Baubereich befindlichen Kabeln und Leitungen bei den

Leitungseigentümern und –betreibern zu informieren.

Als Anlage 3.XX liegen den Ausschreibungsunterlagen die Ergebnisse der EBA-Suchschachtungen alle 100m bei

[Projektabhängige Angaben]

Die bekannten Kabel/Leitungen befinden sich im Kabelkanal oder sind erdverlegt. Sie queren teilweise die zu errichtenden Lärmschutzanlagen oder befinden sich im Gründungsbereich. In diesem Fall ist bei der Ausführung sicherzustellen, dass die Kabel nur auf einer Seite der LSW liegen. Insbesondere im Bereich von erdverlegten Kabelschlaufen darf keine Gründung eines LSW-Pfostens innerhalb einer Schlaufe zu liegen kommen. Hier ist in der Ausführungsplanung der Einsatz bodengleicher Torsionsbalken vorzusehen.

Im Baubereich sind keine besonders erschütterungsempfindlichen Kabel / Leitungen bekannt. ODER Im Bereich XXX liegen besonders erschütterungsempfindliche XXX, hier ist anstelle der Rammrohrgründung XXX vorgesehen.

### Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

### Sonstige Anlagen der Ausrüstung

Anlagen Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)

## Verkehrsverhältnisse

Die eingleisige/zweigleisige (nicht) elektrifizierte Strecke wird überwiegend im Mischverkehr/Güterverkehr/Personenverkehr befahren.

Die derzeitige Streckengeschwindigkeit beträgt XXX km/h, die Lärmschutzwände sind für eine Entwurfsgeschwindigkeit von VE=XXX km/h auszulegen.

Der Abstand zwischen den zu errichtenden Lärmschutzwänden und der äußeren Gleisachse beträgt in der Regel min. [X,XX m] gemäß Ril 804.5501 und ist den vorhandenen Gegebenheiten (Kabeltrassen, Kabelkanäle, Oberleitungsmasten) anzupassen.

* Ggfs Tabelle zu Gleisabstand und VE

Im Planungsbereich befindet sich der Bahnhof/die Haltestelle XXX mit X Aussenbahnsteigen. Der Bau der Lärmschutzwände im Bahnsteigbereich ist (nicht) Teil der Ausschreibung.

Alle Anlagen sind in Betrieb.

Benutzungseinschränkungen der Zufahrtswege bestehen im Bereich XXX

## Freizuhaltende Flächen

## Transportwege

Als Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen stehen nur die [im Lageplan] ausgewiesenen Flächen zur Verfügung.

Hieraus ergeben sich auch Förderwege > 50m vom Ausbauort zur Bereitstellungsfläche. Diese sind vom AN bei der Preisbildung entsprechend den beiliegenden Planunterlagen zu berücksichtigen.

## bleibt frei

## bleibt frei

## Baugrund

## Hydrologie

## Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

## Besondere Vorgaben für die Entsorgung

### Abfall

### Abwasser

Die Entsorgung des bei den Bohrpfahlarbeiten anfallenden Betriebswassers kann ohne besondere Auflagen, Bedingungen und Gebühren über XXX erfolgen.

## Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Zum Schutz von möglicherweise im Eingriffsbereich brütenden Vögeln ist die Baufeldfreimachung und insbesondere die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienenden Strukturen außerhalb der festgesetzten Brut- und Nistzeit im Zeitraum 01.Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

## Schutzmaßnahmen

Der Baubereich ist wirksam vor Lärm, Gefahren, Belästigungen, Verunreinigungen, Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

## bleibt frei

## bleibt frei

## Hindernisse

Belassene Verbauten / Anker im Baugrund sind nicht / im Bereich xxx bekannt. Mit belassenen Einbauteilen wie etwa alten Fundamenten aus Beton / Stahlbeton muss nach derzeitigem Kenntnisstand (nicht) gerechnet werden.

## Kampfmittel

## Baustellenverordnung

## Auflagen Dritter

## bleibt frei

## Vorarbeiten des AG

## Arbeiten anderer Unternehmer

## Besondere Auflagen

# Angaben zur Ausführung

## Bauablauf

Unmittelbar nach Auftragsvergabe ist mit der Kabelsuchschachtung und der hierfür notwendigen Kampfmittelfreigabe vor Ort zu beginnen. Es ist nach jedem bekannten Medium zu suchen und die Lage bzw. der Verlauf festzustellen. Die dabei gefundenen Kabel und Leitungen sind einzumessen und entsprechend zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat seinen Bauablauf so zu bestimmen, dass die Ergebnisse der Suchschachtungen in der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.

Es ist vorgesehen, im Vorgriff der Bauarbeiten XX St Probebelastungspfähle im Bereich XXX zu erstellen. Die hierfür notwendigen gesonderten An- und Abfuhrleistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Erstellung und Prüfung der Probebelastungspfähle ist in der Bauablaufplanung des AN so zu berücksichtigen, daß die Ergebnisse in der Ausführungsplanung und deren Abstimmung berücksichtigt werden können.

Vor dem Beginn der Gründungsarbeiten ist in jedem Gründungspunkt die Kabelfreiheit (und Kampfmittelfreiheit) zu gewährleisten. Hierzu sind Kopflöcher in Handschachtung im LV vorgesehen.

Es ist damit zu rechnen, daß im Bereich XXX / in einzelnen Bereichen die Kopflöcher über einen Zeitraum > 2 Wochen offenegehalten werden müssen. Hierfür sind Sicherungen mit Hüllrohren und Abdeckungen im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die ausgeschriebenen Kampfmittel-Sondierungsleistungen sind vom AN mit dem AG abzustimmen und in seiner Bauablaufplanung einzutakten. Vor Beginn jedweder Erdarbeiten hat eine Kampfmittelfreimeldung des betroffenen Bereichs an die BÜW zu erfolgen.

Ggfs notwendige Arbeitsebenen und Zufahrtsrampen für die Gründungsarbeiten sind abhängig von der vom AN gewählten Bautechnologie in den Baustelleneinrichtungspositionen zu berücksichtigen, sie werden nicht gesondert vergütet.

Der Einbau der Sockelelemente und die nachfolgende Verfüllung haben Zug um Zug zu erfolgen, sofern sich aus der Bauablaufgestaltung des AN die Notwendigkeit des Belassens von Schutzschichten in den Baugrubensohlen ergibt, hat er die entsprechenden Leistungen bei der Preisbildung zu berücksichtigen .

Die Bereiche XXX sind ohne Sockeleinbau als Zufahrtsmöglichkeiten offenzuhalten und werden erst XXX als separater Lückenschluss ausgeführt. Dies ist in der Preisbildung zu berücksichtigen und wird nicht gesondert vergütet.

Im Bereich XXX werden Baugrubensicherungen / Böschungs-/Hangsicherungen notwendig.

Die Sonderbauwerke … XXX können vom AN entsprechend dem Genehmigungslauf der von ihm zu beschaffenden verkehrsrechtlichen Anordnungen frei in den Bauablauf disponiert werden

UND / ODER

Die Ausführung der Sonderbauwerke …XXX ist entsprechend des zu erwartenden längeren Planungs- und Genehmigungslaufs erst nach Fertigstellung der Streckenlärmschutzwände vorgesehen. Die Aufwendungen hierfür sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Die vorgesehenen Flucht-/Servicetüren müssen für den Havariefall unmittelbar nach Einbau einsatzfähig sein, d. h. der AN muss seinen Bauablauf so gestalten, dass mit Einbau der Türen auch die dazugehörigen Treppen / Podeste / Geländer fertiggestellt sind. Andernfalls sind ohne gesonderte Vergütung funktionsfähige Provisorien herzustellen, vorzuhalten und zurückzubauen.

Die Lärmschutzwände sind in allen Bauzuständen entsprechend der hierfür vorgesehenen Leistungsposition provisorisch zu erden, die provisorische Erdung ist dann Zug um Zug mit Erstellung der planmäßigen Erdung zurückzubauen.

## Erschwernisse

## Vorgaben aus dem SiGe-Plan

## Bleibt frei

## Kontaminierte Bereiche

## Besondere Einrichtungen

Die Einrichtung von Aufgleispunkten hat der AN mit der DB Netz AG (Betrieb) abzustimmen.

Sofern sich im Bereich geplanter Zufahrten oder Eingleisstellen Kabel / Leitungen befinden, sind diese gegen Befahren ausreichend zu schützen. Der Schutz ist mit dem Betreiber abzustimmen, dem AG ist ein entsprechendes Protokoll zu übergeben. Die Leistungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## Besondere Anforderungen an Gerüste

## Mitbenutzung fremder Einrichtungen

## Vorhaltung für andere Unternehmer

## bleibt frei

## besondere Anforderungen an Stoffe

Schraubverbindungen:

Alle Schraubverbindungen im Bereich dynamischer Belastungen aus Eisenbahnbetrieb sind mit einem zugelassenem Schraubensicherungssystem zu sichern. Hierfür kommen derzeit nur die Keilsicherungsscheiben der Fa. Nord-Lock in Betracht, sie können unter Angabe des DB-Bauvorhabens direkt beim Hersteller bezogen werden.

Erdung:

Erdungsverbinder sind nach Ebs 15.03.17, Blatt 2, 3, 5 oder 6 als Composite Cable / CuStAl-Kabel mit entsprechenden Presskabelschuhen auszuführen. Erdungsverbinder aus Kupfer (Cu) sind wegen der Diebstahlgefahr strikt untersagt.

Prellrohre zwischen zwei Pfosten sind aus einem Stück herzustellen, Stückelungen sind unzulässig.

Alu-LSW-Elemente:

Beschichtungen sind auf Leichtmetall Wandelemente beidseitig (Gleis- und Anliegerseitig) lt. Modul 804.5501 auszuführen. Der entsprechende Prozessablauf ist im Zuge einer HPQ Erteilung gemäß DBS 918007 zu überprüfen und zu bestätigen.

Die Oberflächenvorbehandlung erfolgt in Übereinstimmung mit EN 12206-1 und DB Richtlinie Modul 804.5501 durch Chromatieren nach DIN EN 12487 bzw. ein hinsichtlich des Korrosionsschutzes und der Lackhaftung nachweislich gleichwertig geeignetes Verfahren.

Es sind Beschichtungsstoffe nach ZTV-ING Teil 4, Abschn. 3, Anhang A, Tab. A 4.3.2, Bauteilnr. 3.6.3, Beschichtungssystem Nr. 1 (Polyester-Pulvereinbrennlacke) mit Anti Graffiti Eigenschaften zu verwenden. Sie haben die Anforderungen für Beschichtungsstoffe der EN 12206-1 Pkt. 4.3 bzw. die Gütesicherung nach den Qualitätsrichtlinien GSB 631 der Qualitätsgemeinschaft GSB International e.V. zu erfüllen.

QS – Prüfungen und daraus resultierende Qualitätsaufzeichnungen am Produkt erfolgen nach Modul 804.5501 Abschnitt 8 und sind zu belegen.

Bewehrung:

Bewehrungen im Bereich dynamischer Belastungen aus Eisenbahnbetrieb sollen nicht geschweißt werden. Sofern z B der Einbau geschweißter Bewehrungen in Sockel vorgesehen wird, ist ein entsprechender Nachweis bezüglich dynamischer Belastungen unaufgefordert mit der Ausführungsplanung vorzulegen. Fehlt der Nachweis, gilt die Ausführungsplanung als nicht prüfbar.

## Art und Umfang der vom AG verlangten Eignungs- und Gütenachweise

Alle Lärmschutzanlagen sind nach RIL 804.5501 und den dort genannten Vorschriften zu errichten. Spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung hat der AN folgende Nachweise hierzu unaufgefordert vorzulegen:

* + Konstruktionsprinzip der angebotenen Systeme mit Angabe der Maßabweichungen und Verformungen während der Herstellung und nach der Montage,
  + Gültige EBA-Zulassung der angebotenen Systeme,
  + Anwendererklärung (TM) der DB Netz AG für die angebotenen Systeme,
  + Übereinstimmungsnachweis ÜHP der angebotenen Systeme nach RIL 804.5501, Abs 8 (2),
  + HPQ-Bescheinigung für Lärmschutzelemente aus Aluminium nach DBS 918 007,
  + Erdungszulassung / elektrotechnische Prüfung nach den Prüfbedingungen von NGT 54 für das angebotene Wandsystem,
  + Für Gabionensysteme Nachweis des Korrosionsschutzes für eine Mindestdauer von 50 Jahren unter Korrosivitätskategorie (>C3<)

Schweißverbindungen nach RIL 804, DBS 918005 und DIN EN 1090-2 dürfen nur von Firmen mit entsprechender Qualifikation ausgeführt werden.

Insbesondere zur Ausführung der LSW-Pfosten und Sonderbauwerke aus Stahl ist mit dem Angebot ein entsprechender Schweißnachweis mind. der Ausführungsklasse EXC 3 vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- und EU-Normen und den Richtlinien der DB AG spätestens mit der Ausführungsplanung zu erbringen.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güterschutzgemeinschaft tragen bzw. die Zulassung des EBA haben.

## bleibt frei

## Umgang mit gewonnenen Stoffen

### Umgang mit Bodenaushub

### Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferten Bodenaushub und zugeliefertes mineralisches Material

## Entsorgung von Bodenaushub sowie von Bau- und Abbruchabfällen

### Verantwortlichkeiten

### Pflichten des Auftragnehmers

### Sach- und Fachkundenachweise

### Entsorgungskonzept AN

### Umgang mit zu entsorgendem Bodenaushub und mit schädlichen Bodenverunreinigungen

### Umgang mit Rückbau-, Bauschutt und Abbruchmaterial

### Umgang mit LST- und TK-Reststoffe sowie Schrott

### Besondere Maßnahmen zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

### Besondere Maßnahmen zur Umsetzung der POP-Verordnung

### Haufwerksbildung und Bereitstellung

### Betrieb von Baustelleneinrichtungs- sowie Bereitstellungs- / Behandlungsflächen für Abfälle gemäß 4. BImSchV sowie gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

### Deklarationsanalytik

### Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

#### Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

#### Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

#### Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

#### Dokumentation der Nachweisführung

### Verwertung von Bauabfällen außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen (§ 15 NachwV)

### Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

## bleibt frei

## bleibt frei

## Leistungen für andere Unternehmer

## Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

## bleibt frei

## bleibt frei

## Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen

Pfosten für Lärmschutzwände werden entsprechend DIN 18335 ‚Stahlbauarbeiten‘ abgerechnet, sich hierbei ergebende Differenzen aus DIN-Gewicht und Handelsgewicht sind vom Bieter bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

## DB-spezifische Angaben

Lärmschutzwände im Rissbereich der Oberleitung sind nach den Bestimmungen der RIL 997 unter Berücksichtigung der gültigen technischen Mitteilungen der DB Netz AG bahnzuerden.

Längere außerhalb des Rissbereichs liegende Wandabschnitte sind durch den Einbau von Isolierfeldern von geerdeten Abschnitten zu trennen.

Die Erdung der hier herzustellenden Lärmschutzanlagen erfolgt mittels

innerer Erdung im Sockel

innerer Erdung im StB-Sonderbauwerk / Betonelement

äußerer Erdung als Prellrohr / Prellleiter

Erdung der Alu-Elemente gemäß zugelassenem Herstellersystem

Die Erdungsplanung ist vom AN zu erstellen, siehe hierzu 0.5.1

## Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Es sind im Rahmen der Gründungsarbeiten Beweissicherungsmaßnahmen an den Gleisen, Masten und sonstigen Gleisanlagen sowie Schwingungsmessungen vorgesehen.

# Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

# Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

## Nebenleistungen

## Besondere Leistungen

# Technische Bearbeitung

## Ausführungsunterlagen

Die Ausführungsplanung ist unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen eingeführten bauaufsichtlichen Regelwerke zu erstellen und prüfen zu lassen.

In die Leistungen der technischen Bearbeitung ist die Abstimmung mit den Fachdiensten des AG und die kontinuierliche Einarbeitung der Ergebnisse dieser Abstimmungen einzurechnen und bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

In der Ausführungsplanung sind die Belange der Gesamtwirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

Die Ausführungspläne und statischen Berechnungen sind dem AG frühestmöglich, mindestens aber entsprechend den in (>Anlage 2.1, BVB<) geregelten Fristen zur fachtechnischen und statisch-konstruktiven Prüfung sowie Freigabe durch den Bauvorlageberechtigten vorzulegen. Die Einarbeitung von Prüfanmerkungen ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Die Ergebnisse der vom AN auszuführenden Suchgräben und Kopflöcher sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen, der Aufwand für die Einarbeitung ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Es sind immer gesonderte Erdungspläne zu erstellen und gemeinsam mit der Ausführungsplanung der LSW vorzulegen. Verweise wie etwa „Erdungspläne werden nachgereicht“ können nicht akzeptiert werden und schließen die Prüffähigkeit der eingereichten Planung aus. Die Erdungsplanung ist mit dem Fachbereich E-Technik des AG abzustimmen und die Ergebnisse der Abstimmung in die Planung zu übernehmen.

In den Erdungsplänen ist aus dem Bestand insbesondere mit aufzunehmen:

* + Lage/Verlauf der Oberleitung und soweit vorhanden der Speiseleitung
  + Lage von Oberleitungsmasten
  + Angabe/Lage von Abspannmasten mit Kettenwerken, Streckentrennern, Isolatoren und Schaltern in der Oberleitung
  + Bestehende Bahnerdung an Bauwerken und Einrichtungen (wie z B Brücken, Lampenmaste etc.
  + Angabe/Lage von Isolierstößen im Gleis
  + Umspannstationen

Bei der Erdungsplanung ist ein ein elektrotechnischer Fachplaner zu beteiligen. Hierfür ist im LV eine Zulage-Position vorgesehen.

Die Erdungspläne müssen mindestens bestehen aus

* + Erdungsübersichtsplan
  + Detailzeichnungen zur Ausführung der LSW mit Angaben der Ebs-Zeichnungsnummern zu den verwendeten Bauteilen
  + Querprofile für alle Bereiche, in denen sich der Abstand der LSW zum Gleis ändert, um das Rissdreieck beurteilen und richtig festlegen zu können.

Die Höhe des Kurzschlussstroms ist bei der Erdungsplanung zu berücksichtigen.

Erdungspläne sind auch dann einzureichen, wenn keine Notwendigkeit für eine Erdung der LSW festgestellt wird. Sie dienen in diesem Fall zur Nachweis der Nichtnotwendigkeit und werden vom Bauvorlageberechtigten / Fachprüfer entsprechend geprüft.

Ein Fluchtwegekonzept wurde bereits zur Entwurfsplanung entwickelt und wird dem AN als Grundlage der Fluchtwegeplanung übergeben.

## Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

## Bauwerksdokumentation

## Bauzeitenplan

# Baubeschreibung

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen des Bundes / des Neu-/Ausbau-Projektes XXX beabsichtigt die DB Netz AG im Bereich …………………………. entlang der Eisenbahnstrecke …………………………. , Streckennummer …………………………. , Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Als Lärmschutzmaßnahme ist die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden (LSW) vorgesehen.

Folgende Lärmschutzwände sind entlang der Strecke …………………………. geplant:

*[Projektabhängige Angaben]*

Nachfolgend werden die einzelnen Lärmschutzwandabschnitte unter Berücksichtigung der Herstellungsart (vom Bahnkörper aus / von außen) dargestellt:

[Projektabhängige Angaben]